

	 jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
Arbeitsanweisung	In Trägerschaft der Agentur für Arbeit Potsdam und der Landeshauptstadt Potsdam
zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten	gültig ab: 01.06.2014 gültig bis: unbegrenzt

A) Ausgangssituation

Kunden/innen ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache soll der Zugang zu allen Leistungen des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam (JLP) ermöglicht werden. Die bestehenden Sprachbarrieren lassen sich durch die Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten abbauen. Zumeist können Kunden/innen des JLP die Kosten für diese Dienste nicht aufbringen, so dass es hier der Unterstützung durch das JLP bedarf.

B) Rechtsgrundlagen

Die Amtssprache ist gemäß § 19 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) deutsch, aber das JLP wird Kunden/innen ohne ausreichende Sprachkenntnisse nicht benachteiligen.

Zur Sicherstellung einer Verständigung gelten im JLP die Regelungen der Handlungs- und Geschäftsempfehlung (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit HEGA 05/2011-08 (**Anlage 1**) zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungskosten in der jeweils aktuellen Fassung.

Für den Umgang mit hör- und sprachbehinderten Personen gelten die Regelungen der HEGA 04/2007 – 44 (**Anlage 2**) und 05/2007 – 29 (**Anlage 3**) in Verbindung mit der o.g. HEGA 05/2011-08.

C) Grundsätze

Bei schriftlichen und mündlichen Erstkontakten sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall vom JLP zu erstatten.

Die Inanspruchnahme der Dienste für Simultanübersetzungen in Gesprächen muss erforderlich und verhältnismäßig sein.

Die Erforderlichkeit wird grundsätzlich nur bis zum Abschluss eines Deutschkurses angenommen, der im Regelfall 6 Monate, bei Alphabetisierungskurs auch 9 Monate dauert.

Vor Inanspruchnahme freiberuflicher Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sind folgende vorrangige Hilfsmöglichkeiten zu prüfen und zu dokumentieren:

- 1.) Kunden/innen mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen (Pflicht zur Selbsthilfe).
- 2.) Sofern dies ausscheidet, sollen soziale Verbände bzw. ehrenamtliche Einrichtungen usw. hierfür gewonnen werden, soweit die Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. (**Anlage 4**)

Sind die genannten vorrangigen Hilfen nicht möglich, können die Sprachmittlerkosten auf der Grundlage der Verfügung des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin ([Anlage 5](#)) vom JLP übernommen werden.

Vom Einsatz der im Internet frei verfügbaren Übersetzungssoftware durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JLP ist abzusehen.

Die Inanspruchnahme der Dienste für die Übersetzung von Dokumenten geht grundsätzlich zu Lasten der Kunden/innen und folglich ist keine Kostenerstattung durch das JLP möglich.

Eine Kostenübernahme ist jedoch für jene Dokumente (z.B. Zeugnisse) möglich, deren Vorlage für eine konkrete Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unerlässlich ist (§ 44 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II). In diesem Fall sind die Kosten als Bewerbungskosten zu buchen.

Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken von

→ Staatsangehörigen aus Staaten der EU

→ Staatsangehörigen aus Drittstaaten, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben und sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden

→ Staatsangehörigen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

→ und Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen (Marokko, Algerien, Tunesien, Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien inkl. Kosovo)

und die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.

Ausländische Personen und Institutionen, denen keine generelle Kostenbefreiung eingeräumt wird, sollen im Rahmen des Erstkontakts aufgefordert werden, im Schriftverkehr und mündlichen Gesprächen zukünftig die deutsche Sprache zu verwenden und bei Bedarf selbst Übersetzungen anfertigen zu lassen bzw. eine/einen Dolmetscher/in mitzubringen.

Unter gerechtfertigten Umständen können die benannten Kosten jedoch auch vom JLP übernommen werden.

Bei Aussiedlern aus osteuropäischen Staaten und deutschen Rückwanderern aus dem Ausland erfolgt die Erstattung von Dolmetscher- und Übersetzungskosten, wenn diese in Anspruch genommen wurden, notwendig waren und angemessen sind.

D) Verfahren

Die Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Inanspruchnahme der Dolmetscher- und Übersetzungsdienste liegt im Bereich Markt und Integration in der Zuständigkeit der/des jeweiligen Fallmanagerin/Fallmanagers und im Bereich Leistung in der Zuständigkeit der/des jeweiligen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters. In Zweifelsfällen ist die zuständige Führungskraft hinzuzuziehen.

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Auf diese Verpflichtung sind Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen vor der Inanspruchnahme durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JLP ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kunden/innen können sich die/den entsprechende/n Dolmetscher/in selbst aussuchen und sie/ihn zum Termin mitbringen. Als Hilfe gibt es auf der Seite des [Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer \(BDÜ\)](#) eine Suchmaske.

Die Durchführung der Prüfung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme, der Erforderlichkeit der Kostenübernahme und der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Rechnung der Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistung ist im Bereich Markt und Integration von der/dem zuständigen Fallmanagerin/Fallmanager und im Bereich Leistung von der/dem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter auf der Verfügung zu bestätigen (**Anlage 5**). In Zweifelsfällen ist die zuständige Führungskraft hinzuzuziehen

Die Verfügung der entsprechenden Fachkraft und die Rechnung der Sprachmittlerkosten sind im Original an die Beauftragte des Haushaltes (61.HH) zur Zahlung zu senden. Die Ablage der Vorgänge erfolgt bei der Beauftragten für den Haushalt.

E) Kostenerstattung

Das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) findet keine direkte Anwendung für das JLP, stellt jedoch insbesondere hinsichtlich des Vergütungsanspruches einen Orientierungsrahmen dar.

Im JLP gelten die Vergütungsbeträge des JVEG als Höchstgrenze für eine mögliche Kostenerstattung. Dabei sind die in den §§ 9-11 JVEG aufgeführten Beträge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG als Nettobeträge anzusehen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung soll allerdings darauf hingewirkt werden, möglichst günstigere Konditionen zu erzielen.

Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleister, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz (UstG) vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß § 19 UstG vorliegt. Dies ist Frage des jeweiligen Einzelfalls.

F) Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

gez.

Frank Thomann
Geschäftsführer

Anlagen:

1. HEGA 05/2011-08
2. HEGA 04/2007-44
3. HEGA 05/2007-29
4. Flyer soziale Einrichtung für Übersetzungen
5. Verfügung auf Kostenübernahme